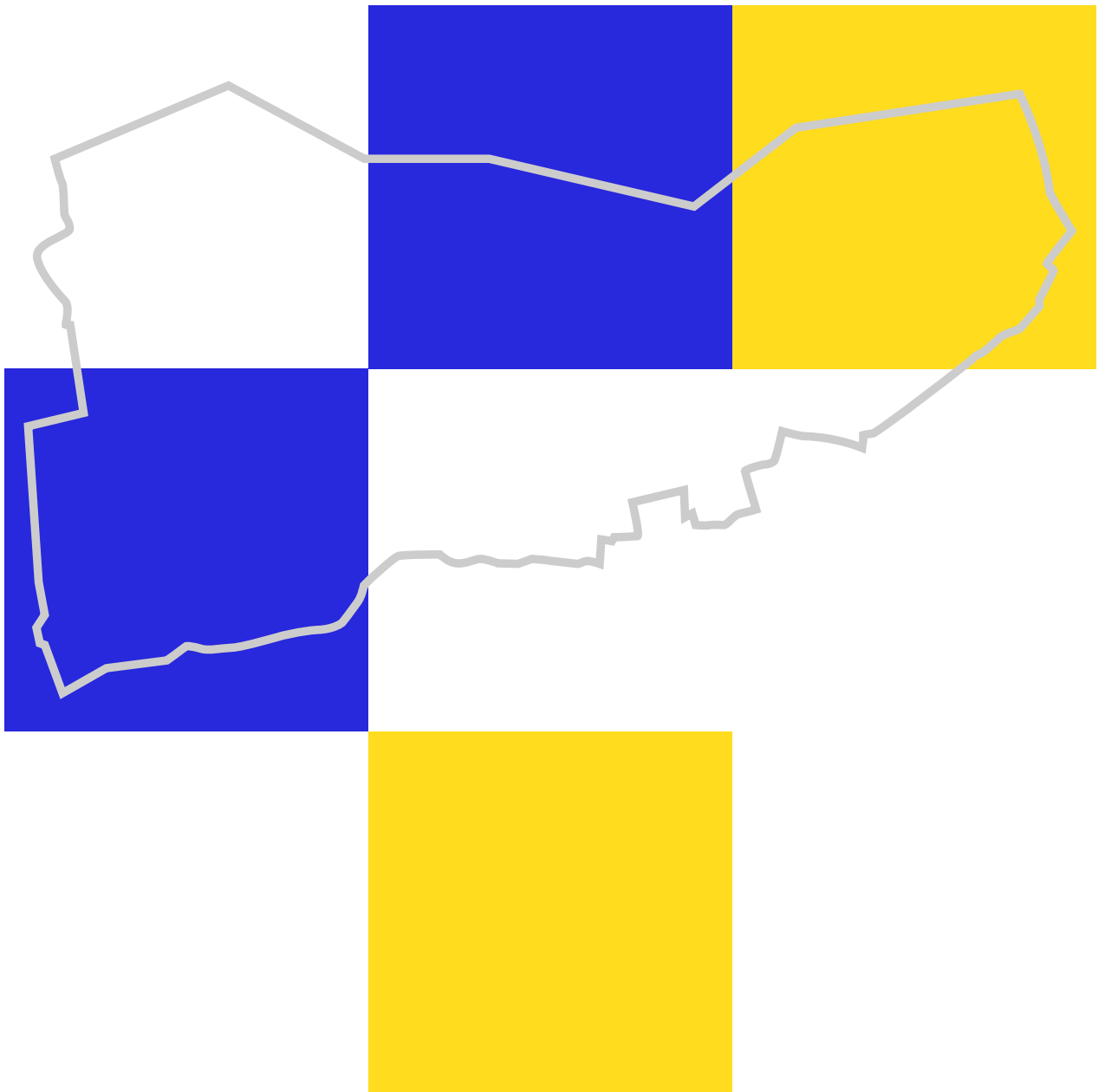


02.11.2023

Verordnung über die Ausrichtung von Beiträgen an Vereine, Organisationen und Private



Inhaltsverzeichnis

Inhalt	Seite
Allgemeine Bestimmungen	3
Zweck	3
Grundsätze	3
Geltungsbereich	3
Beitragsformen	3
Voraussetzungen für Beitragszahlungen	3
Art der Beiträge	3
A Beiträge an Jugendförderung	4
Definition	4
Grundsätzliches	4
Beitragshöhe	4
B Beiträge für öffentlichen Einsatz	4
Definition	4
Grundsätzliches	4
Beitragshöhe	4
C Defizitgarantie für neue Anlässe	5
Definition	5
Grundsätzliches	5
Voraussetzungen für die Defizitgarantie	5
Beitragshöhe	5
D Beiträge an Unterhalt von Privatstrassen	5
Definition	5
Grundsätzliches	5
Beitragshöhe	6
Schlussbestimmungen	6
Zuständigkeit	6
Ausnahmen	6
Inkrafttreten	6

Der Gemeinderat erlässt gestützt auf Art. 68 ff Organisationsreglement vom 15. Juni 2023 folgende Verordnung:

Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Zweck

Diese Verordnung regelt die Grundsätze für die Ausrichtung von Beiträgen an Vereine, Organisationen und Private.

Art. 2

Grundsätze

¹ Die Gemeinde leistet Beiträge an Anlässe, besondere Einsätze der Dorfvereine zu Gunsten der Allgemeinheit sowie Leistungen Privater zu Gunsten der Allgemeinheit.

² Die zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel richten sich nach dem Budget für das betreffende Jahr.

³ Es besteht kein Rechtsanspruch auf finanzielle Unterstützung.

Art. 3

Geltungsbereich

Es werden Vereine, Privatpersonen und Organisationen unterstützt, die sich für ein vielfältiges und attraktives Kultur-, Sport und Freizeitangebot im Interesse der Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde Frauenkappelen einsetzen.

Art. 4

Beitragsformen

¹ Die Unterstützung erfolgt nur aufgrund eines schriftlichen Gesuches oder einer Leistungsvereinbarung.

² Die Beiträge erfolgen in Form von direkten Geldzahlungen oder es wird eine Defizitgarantie geleistet.

³ Beiträge können mit Auflagen oder Bedingungen verbunden werden.

⁴ Zusicherungen sind grundsätzlich befristet.

Art. 5

Voraussetzungen für Beitragszahlungen

¹ Der Gesuchsteller wohnt in Frauenkappelen oder hat hier seinen Sitz.

² Das Angebot | der Anlass findet in Frauenkappelen statt und ist öffentlich.

³ Beiträge werden nur ausgerichtet, wenn das öffentliche Interesse besteht.

⁴ Gesuche sind frühzeitig einzureichen. Nachträgliche Gesuche werden nicht bewilligt.

Art. 6

Art der Beiträge

Folgende finanziellen Beiträge können gewährt werden:

- a) Beiträge für Jugendförderung
- b) Beiträge für öffentlichen Einsatz
- c) Defizitgarantie für Anlässe
- d) Beiträge an Unterhalt von Privatstrassen

A Beiträge an Jugendförderung

Art. 7

Definition

Beiträge für die Jugendförderung werden an Vereine oder Gruppierungen ausbezahlt. Als Grundlage ist ein Förder- oder Ausbildungskonzept einzureichen.

Art. 8

Grundsätzliches

¹ Der Wohnsitz der geförderten Kinder muss Frauenkappelen sein.

² Die Altersbegrenzung liegt bei 18 Jahren.

³ Es kann sich um ein Ganzjahresangebot oder ein zeitlich beschränktes Angebot (Kurs) handeln.

⁴ Der Stichtag für die Berechnung der Anzahl Kinder | Jugendlicher ist der 1. Oktober.

⁵ Das Gesuch ist bis spätestens 31. Oktober einzureichen und gilt bei Vereinen für das laufende Kalenderjahr. Bei Angeboten der Schule bezieht sich die Anzahl Kinder | Jugendlicher auf das laufende Schuljahr.

⁶ Es muss jedes Jahr ein Gesuch eingereicht werden. Die Auszahlung erfolgt nach Eingang des Gesuchs.

Art. 9

Beitragshöhe

Die Angebote werden in 3 Beitragskategorien eingeteilt:

A > Musik: CHF 100 pro Person (höhere Kosten durch Instrumentenmiete, Unterricht = höherer Beitrag)

B > Sport: CHF 30 pro Person (Infrastruktur wird teilweise durch die Gemeinde zur Verfügung gestellt = tieferer Beitrag)

C > weitere Sparten: Betrag wird je nach Art des Angebotes durch den Gemeinderat festgelegt.

B Beiträge für öffentlichen Einsatz

Art. 10

Definition

¹ Beiträge werden an Vereine oder Organisationen ausgerichtet, die einen öffentlichen Einsatz zu Gunsten der Gemeinde oder eines Gemeindeanlasses leisten.

Art. 11

Grundsätzliches

¹ Das Aufgebot für einen öffentlichen Einsatz erfolgt durch den Gemeinderat oder ein durch den Gemeinderat beauftragtes Organisationskomitee | eine beauftragte Person.

² Ein Einsatz kann auch auf Initiative eines Vereins oder einer Organisation durch den Gemeinderat bewilligt werden.

³ Die Anzahl der Personen, die sich im Einsatz befinden, muss im Voraus bekannt gegeben werden.

Art. 12

Beitragshöhe

Entschädigungsansätze

Grosser Einsatz	mehr als 30 Personen	CHF	500.00
Mittlerer Einsatz	16 bis 30 Personen	CHF	300.00
Kleinerer Einsatz	6 bis 15 Personen	CHF	200.00
Kleiner Einsatz	1 bis 5 Personen	CHF	100.00

C Defizitgarantie für neue Anlässe

Art. 13

Definition

Die Gemeinde Frauenkappelen richtet im Sinne einer Anschubfinanzierung Beiträge an die Durchführung von öffentlichen Anlässen an einem beliebigen öffentlichen Standort in der Gemeinde aus.

Art. 14

Grundsätzliches

¹ Die Grösse des Anlasses, die Art des Veranstalters und das Budgetvolumen haben keinen Einfluss auf die Auszahlung der Beiträge.

² Die Gemeinde gewährt für die unterstützten Anlässe aufgrund der eingereichten Unterlagen (Budget und Konzept) eine Defizitgarantie für den ausgewiesenen Budgetfehlbetrag. Der effektive Betrag berechnet sich aufgrund des effektiven Verlusts (vgl. Art. 16).

³ Es ist ein Konzept einzureichen, aus dem Veranstalter, Teilnehmende, Eintrittspreise, das Budget und das voraussichtliche Defizit hervorgehen. Zudem gibt das Konzept Auskunft, wie der Veranstalter den Anlass in den nächsten drei Jahren zu einem gewinnbringenden Anlass machen will.

⁴ Es werden maximal zwei Anlässe pro Jahr unterstützt.

⁵ Die Auszahlung des Defizitbeitrags an den Veranstalter erfolgt nach Ablieferung einer entsprechenden Abrechnung für den durchgeführten Anlass.

⁶ Die Abrechnung und ein kurzer Statusbericht zum Anlass (was lief gut, was nicht, was soll geändert werden) sind spätestens 3 Monate nach dem Anlass bei der Gemeindeverwaltung einzureichen.

Art. 15

Voraussetzungen für die Defizitgarantie

Die Defizitgarantie wird unter folgenden Voraussetzungen gewährt:

- a. Neuer Anlass oder bestehender Anlass mit neuem Konzept
- b. Lokaler oder regionaler Anlass
- c. Gemäss vorgelegtem Konzept und Budget nicht gewinnbringend
- d. Ausrichtung während maximal drei Jahren ab erster Durchführung
- e. Aus dem Konzept ist ersichtlich, wie der Anlass in den nächsten drei Jahren gewinnbringend werden soll.

Art. 16

Beitragshöhe

Der Defizitbetrag wird wie folgt berechnet: 50% des effektiven Verlusts, maximal CHF 2'000.00.

D Beiträge an Unterhalt von Privatstrassen

Art. 17

Definition

Die Gemeinde kann für den Unterhalt von Privatstrassen, die auch öffentlich genutzt werden, Beiträge an den Unterhalt sprechen.

Art. 18

Grundsätzliches

¹ Die Strasse oder der Weg privater Eigentümer muss dem öffentlichen Verkehr tatsächlich offenstehen.

² Der Unterhalt der Privatstrasse liegt nicht bei der Gemeinde.

Art. 19

Beitragshöhe

¹ Es werden die Kosten für ein angemessenes Quantum Kies übernommen.

² Als angemessen werden 0.5 m³ pro 10 m² Strasse erachtet.

Schlussbestimmungen

Art. 20

Zuständigkeit

¹ Für den Entscheid über die Ausrichtung der Beiträge gemäss Abschnitt A, B und C nach dieser Verordnung sind die Gemeinderätin Soziales und die Geschäftsleiterin zuständig.

² Für den Entscheid über die Ausrichtung der Beiträge sowie die benötigte Kiesmenge gemäss Abschnitt D nach dieser Verordnung sind die Leiterin Infrastruktur und der Leiter Werkhof zuständig.

Art. 21

Ausnahmen

Über Ausnahmen von den Regelungen in dieser Verordnung entscheidet der Gemeinderat.

Art. 22

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt per 1. Januar 2024 in Kraft.

Genehmigt durch den Gemeinderat in seiner Sitzung vom 2. November 2023

Einwohnergemeinde Frauenkappelen

Namens des Gemeinderates

sig. M. Wyttenbach, Präsident

sig. R. Hämmerli, Geschäftsleiterin